



Amt für Jagd und Fischerei Graubünden
Uffizi da chatscha e pestga dal Grischun
Ufficio per la caccia e la pesca dei Grigioni

7001 Chur, Ringstrasse 10

Telefon +41 81 257 38 92

E-Mail: info@ajf.gr.ch

www.ajf.gr.ch

Frage-Antwort-Dokument zur Jagdplanung und zum Jagdbetrieb in Graubünden

Stand Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Inhalt und Zweck des Dokuments	4
2	Hirschbejagung	5
2.1	Weshalb ist die Bejagung des Hirschs in Graubünden in einem Zweistufenkonzept mit Hochjagd (September) und Sonderjagd (November und Dezember) geregelt?.....	5
2.2	Weshalb sind die säugende Kuh und das Kalb während der Bündler Hochjagd geschützt?.....	5
2.3	Weshalb ist der Abschuss von säugenden Kühen und Kälbern während der Sonderjagd notwendig?.....	6
2.4	Weshalb ist eine Erweiterung der Jagdzeit auf den Rothirsch in den Oktober kritisch zu betrachten?.....	6
2.5	Weshalb ist eine Erweiterung der Jagdzeit auf den Rothirsch in den Januar kritisch zu betrachten?.....	7
2.6	Wie wird der Einfluss der Grossraubtiere in der Hirschabschussplanung berücksichtigt?.....	8
2.7	Weshalb macht der Kronenhirschschutz für Graubünden Sinn?.....	8
2.8	Weshalb ist der Schutz des Spiessers über Lauscherlänge während der Hochjagd wichtig?.....	10
3	Rehbejagung	10
3.1	Weshalb ist die Regulierung des Rehs in Graubünden sehr wichtig?.....	10
3.2	Wie wird der Einfluss der Grossraubtiere in der Rehabschussplanung berücksichtigt?.....	11
3.3	Weshalb macht die 16 cm Regel bei der Bockbejagung in Graubünden Sinn?.....	11
3.4	Weshalb ist der Abschuss von Rehkitzen wichtig?.....	11
3.5	Reduziert eine intensive Geissenbejagung das Bockangebot im Jagdgebiet?.....	12
4	Gämsbejagung	12
4.1	Führt die erleichterte Bejagung der Jährlingsgeiss unterhalb der Höhenkurve zu einem Bocktourismus in gut erschlossenen Gebieten?.....	12
4.2	Weshalb gibt es erleichterte Bejagungsvorschriften unterhalb der Höhenkurve?.....	13
4.3	Weshalb muss in Graubünden die Gämsgeiss vor dem Bock erlegt werden?.....	14
4.4	Weshalb gibt es ein spezielles Hegekontingent? Wird dadurch der Jagddruck auf die Gämse nicht zusätzlich verstärkt?.....	15
4.5	Einfluss Grossraubtiere auf den Gämsbestand und Berücksichtigung in der Jagdplanung.....	15
4.6	Weshalb darf auf der Bündner Hochjagd entweder nur ein Gämsock oder ein Rehbock erlegt werden (Verknüpfung Gäms- und Rehkongent)?.....	16
5	Niederjagd	16
5.1	Kann die Bündner Niederjagd und insbesondere die Bejagung sensibler Arten in der heutigen Zeit noch begründet werden?.....	16

5.2	Bringt die Bündner Niederjagd einen Mehrwert für die Forschung?.....	17
5.3	Wie sieht das Monitoring der Niederwildarten in Graubünden aus?.....	17
6	Jagdbetrieb.....	18
6.1	Weshalb ist der eingeschränkte Motorfahrzeuggebrauch für das Bündner Jagdsystem wichtig?	18
6.2	E-Bike – weshalb ist die Zulassung von E-Bikes auf den Bündner Jagden kritisch zu betrachten?	19
6.3	Wäre es nicht sinnvoll, wenn die Jägerin oder der Jäger nach dem Vorweisen der Jagdbeute wieder zurück zur Jagdhütte fahren dürfte?.....	19
6.4	Weshalb muss eine Kaliberfreigabe für Graubünden kritisch geprüft werden, obwohl sonst überall mit kleineren Kalibern Schalenwild bejagt wird?	20
6.5	Einsatz Fotofallen durch das Amt für Jagd und Fischerei	21
6.6	Einsatz Fotofallen durch die Jägerinnen und Jäger	21
6.7	Weshalb sind Wildschutzgebiete für den Jagdbetrieb wichtig?.....	21
6.8	Welche kritischen Punkte werden beim Einheitspatent für Hoch- und Sonderjagd gesehen?	22
6.9	Weshalb dürfen mit Ausnahme von Schweisshunden mit einer gültigen Nachsuchebewilligung bei der Ausübung der Hoch-, Sonder- und Steinwildjagd keine Hunde mitgeführt werden?	23
7	Lebensraumschutz und Schutz vor Störungen	23
7.1	Welche Störungen sind für das Wild besonders problematisch?	23
7.2	Wie stören Jägerinnen und Jäger selbst das Wild und den Jagdbetrieb?	24
7.3	Wie können Jägerinnen und Jäger Störungen des Wildes und negative Effekte auf den Jagderfolg vermeiden?	24
7.4	Weshalb sind Wildruhezonen auch in milden Wintern und in Tieflagen wichtig?	25

1 Inhalt und Zweck des Dokuments

Die Kantone haben die Jagd nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit zu regeln und zu planen (Art. 3 Abs. 1 JSG). Die angemessene Nutzung der Wildbestände unter Berücksichtigung der Anliegen der Land- und Forstwirtschaft sowie des Natur- und Tierschutzes sind dabei zu gewährleisten (Art. 1 Abs. 2 KJG). Diese Grundsätze werden in Graubünden mit der Jagdplanung und den dazugehörigen Jagdkonzepten, sowie mit detaillierten Jagdbetriebsvorschriften sichergestellt. Für die Umsetzung der Jagdplanung und für die Einhaltung der Jagdbetriebsvorschriften ist sehr wichtig, dass die Hintergründe bekannt sind und verstanden werden.

Das vorliegende Dokument beantwortet immer wieder gestellte und grundlegende Fragen zur Jagdplanung und zum Jagdbetrieb in Graubünden. Es wird laufend mit aktuellen Fragen ergänzt und aufgrund neuer Erkenntnisse angepasst. Wo möglich wird auf weiterführende Literatur und die detaillierten Jagdplanungsdokumente verwiesen.

2 Hirschbejagung

2.1 Weshalb ist die Bejagung des Hirschs in Graubünden in einem Zweistufenkonzept mit Hochjagd (September) und Sonderjagd (November und Dezember) geregelt?

Das zweistufige Bündner Jagdsystem mit einer 21-tägigen Hochjagd im September und einer bedarfsgerechten, den örtlichen Gegebenheiten angepassten Sonderjagd an maximal zehn Halbtagen im November und Dezember hat sich bewährt. Einerseits berücksichtigt es sehr gut die Biologie (Jungenaufzucht ab Mitte Juni, Brunft ab Mitte September bis Oktober, Feistzeit über den Sommer) vom Rothirsch. Andererseits ist es durch den kurzen aber sehr hohen Jagddruck äusserst effizient. Es ermöglicht die Bejagung des Rothirschs sowohl in den Sommereinständen wie auch in den Wintereinständen.

In Graubünden gibt es in mindestens zwölf Regionen teils ausgeprägte saisonale Wanderungen beim Rothirsch. Aufgrund der klimatisch bevorzugten Lage des Kantons Graubünden wandern im Spätherbst und Winter teils grosse Bestände von Rothirschen aus den benachbarten Kantonen, Grossschutzgebiete wie dem Schweizer Nationalpark sowie dem angrenzenden Ausland in den Kanton. Der Zeitpunkt der Wanderungen ist zwischen den Regionen unterschiedlich und abhängig von der Witterung. Meisten finden diese aber nicht vor November statt. Da diese Teilpopulationen während der Monate September und Oktober nicht in Graubünden sind oder sich in Grossschutzgebieten (Nationalpark und Eidgenössische Jagdbanngelände) aufhalten, können sie während der Hochjagd nicht bejagt werden.

Die Jagd muss den Wildbestand an die Lebensraumkapazität anpassen und Wildschäden auf ein tragbares Mass reduzieren. Der zur Verfügung stehende Lebensraum ist im Winter stark begrenzt. Durch die Sonderjagd können die Bestände dort an den Lebensraum angepasst werden, wo ein grosses Schadenspotenzial liegt, nämlich im Bereich der Schutzwälder sowie in den Wintersammelbecken.

2.2 Weshalb sind die säugende Kuh und das Kalb während der Bündler Hochjagd geschützt?

Im September sind Kälber noch physisch (Nahrung) und psychisch (Führung) vom Muttertier abhängig. Wird das Muttertier erlegt, hat das verwaiste Kalb nur eine sehr geringe Überlebenschance, da die körperliche Entwicklung behindert wird und es keinen Anschluss bei anderen Tieren findet. Im Bündner Jagdsystem ist der Jagddruck im September mit 5200 gleichzeitig jagenden Jägerinnen und Jäger im Vergleich zu einem Revierjagdsystem sehr gross, wobei das Wild oft in Bewegung ist. Der September umfasst die Vegetationsperiode, wodurch oftmals schwierig anzusprechen ist, ob eine Kuh ein Kalb führt. Der Schutz der säugenden Kuh ist eine wichtige Hemmschwelle, welche für einen hohen tierschützerischen Standard der Bündner Jagd wichtig ist.

Kälber könnten demgegenüber aus tierschützerischer Sicht auch im September freigegeben werden. Deren Schutz ist im Bündner Jagdsystem aber ein wichtiges Steuerungsinstrument einer flächigen Wildverteilung über den Sommerlebensraum und über das bejagbare Gebiet. Die Bindung zwischen der Kuh und ihrem Kalb ist im September noch sehr eng und nimmt erst nach Ende der Brunft langsam ab. Verschiedene Studien mit besenderten Hirschen konnten nachweisen, dass Hirschkühe auf den Abschuss ihres Kalbes mit weiten Fluchten reagierten und das Gebiet auch in den Folgejahren mieden. Weil Kälber und säugende Kühe während der Hochjagd geschützt sind, reagieren sie deutlich weniger stark auf die Bejagung

und sind oft auch gegen Ende Hochjagd noch im offenen Jagdgebiet zu beobachten. Zu den Muttertierfamilien gehören oftmals noch das letztjährige Kalb, welches während der Hochjagd als Schmaltier oder Schmalspiesser jagdbar ist. Aber auch für die Bejagung der Stiere ist die Verteilung der säugenden Kühe und Kälber im bejagbaren Gebiet wichtig. Sie locken während der Brunft Stiere ins jagdbare Gebiet und stellen damit eine attraktive Hirschjagd sicher. Die Freigabe von Kälbern auf der Hochjagd würde kurzfristig zu einem Mehrabschuss führen. Bereits mittelfristig müsste jedoch davon ausgegangen werden, dass das Angebot an jagdbaren Hirschen im offenen Jagdgebiet abnimmt, weil die Kühe die bejagbaren Gebiete stärker meiden. Über die letzten Jahre hat sich gezeigt, dass der Schutz von säugenden Kühen und Kälbern in Kombination mit dem feinen Netz an Wildschutzgebieten der wichtigste Garant für nachhaltig gute Hochjagdstrecken ist. Detaillierte Informationen finden Sie auf der Homepage des AJF ([Publikationen - Merkblätter, Publikationen, Projekte](#))

2.3 Weshalb ist der Abschuss von säugenden Kühen und Kälbern während der Sonderjagd notwendig?

Für die Regulierung des Hirschbestands ist ein ausreichend grosser Eingriff bei den adulten weiblichen Tieren wichtig. Ein Grossteil der zweijährigen und älteren Hirschkühe führt ein Kalb, weshalb der Abschuss von säugenden Kühen für die Regulierung zwingend notwendig ist. Dies darf aus tierschützerischer Sicht aber immer erst erfolgen, wenn zuerst das Kalb erlegt wird.

Für das Bündner Jagdsystem gibt es in der Freigabe von Kuh und Kalb während der Sonderjagd verschiedene Vorteile. Während der vegetationsfreien Zeit im November und Dezember ist das Ansprechen einfacher. Aus tierschützerischer Sicht ist dies sehr wichtig, um zu verhindern, dass die säugende Kuh vor dem Kalb erlegt wird. Zudem ist nach der Brunft die Bindung zwischen Kuh und Kalb geringer und die Reaktion der Kuh auf den Abschuss des Kalbes auch weniger stark ausgeprägt. Die Wintereinstände sind räumlich deutlich kleiner als die Sommereinstände. Die Hirschkuh hat folglich nur bedingt die Möglichkeit, langfristig auszuweichen und sich der Bejagung zu entziehen. Aus diesen Gründen sind die mittel- bis langfristigen Auswirkungen des Kälberabschlusses im November und Dezember auf die Wildverteilung viel weniger ausgeprägt als im September.

2.4 Weshalb ist eine Erweiterung der Jagdzeit auf den Rothirsch in den Oktober kritisch zu betrachten?

Die Hirschjagd konzentriert sich in Graubünden ähnlich wie in anderen Kantonen (Wallis, Glarus) auf die Monate September, November und Dezember. Der Jagddruck wurde in Graubünden im September in der Vergangenheit durch verschiedene Massnahmen immer wieder versucht zu erhöhen. Dies beispielsweise mit der Bewirtschaftung von Wildschutzgebieten (Total- und Teilöffnungen mit und ohne Betretungsverbot), der Einführung des Jagdunterbruchs oder den zusätzlichen Freigaben von Kronenhirschen und Spiessern über Lauscherlänge. Obwohl der Jagddruck während dem September nun über viele Jahre hoch war, zeigen die Jagden 2023 bis 2025, dass die Hochjagdstrecke auf hohem Niveau beibehalten werden kann. Angesichts der in verschiedenen Regionen reduzierten Bestände und dem grossen Einfluss von Grossraubtieren ist dies erstaunlich und sehr positiv.

In Graubünden haben wir die aussergewöhnliche Situation, dass wir vielerorts Bestände mit ausgeprägten saisonalen Wanderungen regulieren müssen. So ziehen im Spätherbst Hirsche aus mindestens 12 ausserhalb des Kantons oder in Grossschutzgebieten liegenden Sommereinständen in die Wintereinstände auf Bündner Boden zu. Der Zeitpunkt des Zuzugs

ist je nach Winter unterschiedlich, findet in der Regel aber nicht vor Mitte November statt. Dies bedeutet, dass ein nicht zu vernachlässigender Teil der in Graubünden überwinternden Hirsche mit einer Bejagung im September und Oktober nicht reguliert werden können. Eine Ausdehnung der Bejagung auf den Oktober würde folglich dazu führen, dass die Abschusspläne stärker durch die ganzjährig im jagdbaren Kantonsgebiet lebenden Hirsche erfüllt werden. Der Anteil der Wanderhirsche an der Population würde mittelfristig zunehmen, der Anteil der Hirsche mit Sommereinstandsgebiet im Kanton eher abnehmen. Dies wäre weder für die nachhaltige Regulierung des Hirschbestands noch für die langfristige Sicherstellung einer attraktiven Hirschjagd im September förderlich.

Kritisch zu beurteilen ist eine Ausweitung der Bejagung in den Oktober aber auch aus wildbiologischer Sicht. Der Oktober ist nicht nur für die Brunft wichtig, sondern auch für den Wiederaufbau der während der Brunft verlorengegangenen Fettreserven, insbesondere in der zweiten Monatshälfte. Mit über 5000 Jägerinnen und Jägern ist der Jagddruck und somit die Störung des Wildes durch die Jagd gross. Heute zeigt sich, dass die Hirsche nach Abschluss der Hochjagd und gegen Ende der Brunft die Wildschutzgebiete eher wieder verlassen und so das noch gute Äsungsangebot ungestört nutzen können. Um ausreichend Fettreserven für den Winter aufzubauen ist diese Zeit folglich sehr wichtig.

Auch aus Sicht Abschussplanerfüllung ist von einer Verlängerung der Jagd in den Oktober nicht viel zu erwarten. Die Tagesstrecken der vergangenen Hochjagden zeigen, dass gegen Ende September der Anteil männlicher Hirsche zwar aufgrund des Brunftbetriebs steigt, die Tagesstrecken bei den weiblichen Tieren aber eher tief sind. Während der Hochjagd 2025 wurden beispielsweise an den letzten zwei Jagdtagen kantonsweit 87 Kühe und 267 Stiere erlegt. Da für die Abschussplanerfüllung die Zahl der weiblichen Tiere (Zuwachsträger) relevant ist, muss davon ausgegangen werden, dass die Sonderjagdpläne in vielen Regionen durch diese Massnahmen nicht wesentlich reduziert werden können.

2.5 Weshalb ist eine Erweiterung der Jagdzeit auf den Rothirsch in den Januar kritisch zu betrachten?

Aufgrund des Klimawandels werden die Winter in Graubünden immer milder. Der Zeitpunkt des Einschneiens verschiebt sich nach hinten und die Hirsche verbleiben heute oft länger in den Sommereinständen als früher. Allgemein ist der zur Verfügung stehende Lebensraum in milden Winter grösser, wodurch das Hirschwild stärker verteilt ist. Über die letzten Jahre hat sich vielerorts gezeigt, dass es bei weitem nicht mehr zu so grossen Ansammlungen in den traditionellen und tiefgelegenen Wintereinständen kommt wie früher. In sehr milden Wintern kann sich die Zuwanderung in die Wintereinstände bis in die zweite Winterhälfte verschieben oder im Extremfall auch gänzlich ausbleiben. Aus Sicht der Erfüllung der Abschusspläne und zur Verhütung von Wildschäden am Wald wäre es deshalb verlockend, die Sonderjagd in den Januar auszudehnen. Hier muss aber berücksichtigt werden, dass die wildbiologischen und tierschützerischen Ansprüche an die Bejagung nur sehr bedingt von der Winterhärte und dem Klimawandel abhängig sind. Zudem haben die letzten Jahre gezeigt, dass mit den aktuellen Jagdzeiten die jagdlichen Ziele der Strategie Lebensraum Wald-Wild 2021 grösstenteils erfüllt werden können.

Der Wintermodus beim Rotwild wird nicht durch Kälte oder Schnee, sondern durch die Tageslänge gesteuert. Wenn die Tage kurz werden wird mehr Melatonin ausgeschüttet, wodurch der Stoffwechsel umgestellt wird: Die Tiere reduzieren Aktivität und Verdauungsleistung und leben im Winter mit einem stark reduzierten Energieverbrauch. Dieser Zustand

ist biologisch fest programmiert und bleibt auch bei milden Wintern und in tieferen Lagen bestehen. Um den kürzesten Tag am 21. Dezember ist der Stoffwechsel meist umgestellt, unabhängig von den äusseren Bedingungen. Hirsche bleiben im Wintermodus, bis die Tage wieder deutlich länger werden.

Eine Verlängerung der Sonderjagd würde dazu führen, dass das Rotwild in der Zeit der Winterruhe durch die Jagd gestört wird. Aus tierschützerischer Sicht ist zu berücksichtigen, dass Störungen zu einem schnelleren Verbrauch der Fettreserven führen und die Wintermortalität dadurch zunimmt. Zudem versucht Schalenwild den erhöhten Energieverbrauch durch mehr Nahrungsaufnahme zu kompensieren. Im Winter, wenn das Äsungsangebot stark eingeschränkt ist, kann das zu einer deutlich höheren Verbissbelastung führen (siehe 7.4). Aus Wald-Wild-Sicht wäre das kontraproduktiv für die Erreichung der Verjüngungsziele.

Aus Sicht des Wildes ist die Jagd die grösste Störung in einem Lebensraum. Eine Ausdehnung der Jagd auf Hirsche in den Januar steht somit stark im Widerspruch mit dem Ruhebedürfnis dieser Art. Aus gesellschaftlicher Sicht zeigt sich bereits heute, dass die Akzeptanz für die Bejagung der Wintereinstände im Dezember abnimmt. Ab dem 21. Dezember treten zudem vielerorts die Wildruhezonen in Kraft, wodurch die Akzeptanz für eine Bejagung bei der nichtjagenden Bevölkerung noch tiefer sein dürfte.

2.6 Wie wird der Einfluss der Grossraubtiere in der Hirschabschussplanung berücksichtigt?

Die wichtigste Grundlage für die Jagdplanung beim Hirsch sind die Hirschzählungen im Frühjahr. Der Wolfseinfluss ist dadurch bereits teilweise berücksichtigt, denn gerissene Tiere können nicht gezählt werden. Eine wichtige Grundlage für die Jagdplanung lieferte die 2025 abgeschlossene Masterarbeit von Tabea Kinigadner. Sie hat den Einfluss des Wolfs auf die Jagdstreckenzusammensetzung der Hirsche in Graubünden bis 2023 untersucht. Anhand der Daten konnte sie die von der Jägerschaft und Wildhut gemachten Beobachtungen, dass unter Wolfseinfluss der Anteil Schmaltiere und Kälber sinkt und der Anteil nichtsäugender Kühe folglich steigt, statistisch belegen. Das bedeutet, dass in Regionen mit Wolfseinfluss der jagdliche Eingriff in die weibliche Mittelklasse höher ist, was für eine stärkere Regulierung des Bestands sorgt. Deshalb hat man bei der Jagdplanung 2025 den geforderten Anteil an weiblichen Tieren am Abschussplan in mehreren Regionen von 60 bzw. 55 Prozent auf 50 Prozent gesenkt, sofern es sich mit den in der Strategie Lebensraum Wald-Wild 2021 festgelegten Zielen vereinbaren liess. Die Resultate der Masterarbeit zeigten aber auch, dass über den ganzen Kanton gesehen keine statistisch nachweisbaren Veränderungen in der Jagdstreckenzusammensetzung ersichtlich sind, obwohl bis ins Jahr 2023 dreizehn Wolfsrudel und zahlreiche Einzelwölfe im Kanton lebten. Das zeigt, dass man den Einfluss des Wolfs auf den Gesamtbestand auch nicht überschätzen darf. Wichtig ist, dass der Wolfseinfluss auf den Hirschbestand auch weiterhin beobachtet und anhand der Abschussdaten geprüft wird. Je mehr Wissen vorliegt, desto genauer kann der Wolfseinfluss in der Abschussplanung berücksichtigt werden. Detaillierte Informationen dazu finden sie auf der Homepage des AJF ([Link](#)) und auf der Homepage des BKPJV ([Link Webinar](#)).

2.7 Weshalb macht der Kronenhirschschutz für Graubünden Sinn?

Hirschtiere sind mit rund 5 Jahren ausgewachsen und bilden dann meist eine beidseitige Krone aus. In sozial gut strukturierten Hirschbeständen haben sie vor dem Alter von 7- bis 8-jährig kaum die Möglichkeit sich aktiv an der Fortpflanzung zu beteiligen. Beim Hirsch be-

hauptet sich das stärkste Tier auf dem Brunftplatz und gibt seine Gene weiter. Diese sexuelle Selektion spielt bei der Fortpflanzung aller Schalenwildarten eine wichtige Rolle für langfristig gesunde Bestände. Deshalb ist es aus genetischer Sicht wichtig, dass sich eine ausreichende Zahl starker Hirsche an der Brunft beteiligen kann.

Wie wichtig mehrjährige Hirsche auf dem Brunftplatz sind, zeigt eine Studie aus Nordamerika sehr eindrücklich (aus Zeiler 2005). Durch falsche Bejagung gab es auf dem Brunftplatz eines Wapitibestands - der Wapiti ist der nordamerikanische Vertreter des Rothirschs - nur noch sehr junge Hirsche, reife Hirsche fehlten gänzlich. Die Kühe wurden zwar beschlagen, doch die Brunft dauerte über 70 Tage an und lief später ab als normal. Nachdem es wieder ausreichend mehrjährige Hirsche gab, verkürzte sich die Brunft auf rund 40 Tage. Je später eine Kuh beschlagen wird, desto später ist auch der Setzzeitpunkt. Es ist nachgewiesen, dass spät gesetzte Kälber eine deutlich tiefere Überlebenschance haben. Einerseits nimmt die Qualität der Äsung für die Milchproduktion gegen Sommer hin ab. Andererseits fehlen den Kälbern wichtige Wochen bis zum Wintereinbruch, wodurch die Mortalität im ersten Jahr deutlich höher ist.

Der Jagddruck auf den Stier ist auf der Bündner Hochjagd sehr gross. Es ist zwingend notwendig mit den Jagdbetriebsvorschriften sicherzustellen, dass ausreichend Hirsche alt werden können. Schaut man sich die Abschussdaten der letzten 20 Jahre an, zeigt sich, dass der Kronenhirschschutz ein geeignetes Mittel zur Reduktion des Jagddrucks auf fünfjährige und ältere Hirsche ist. Der Grossteil der unerlaubterweise erlegten Kronenhirsche war zwischen 4- bis 9-jährig (siehe Grafik).

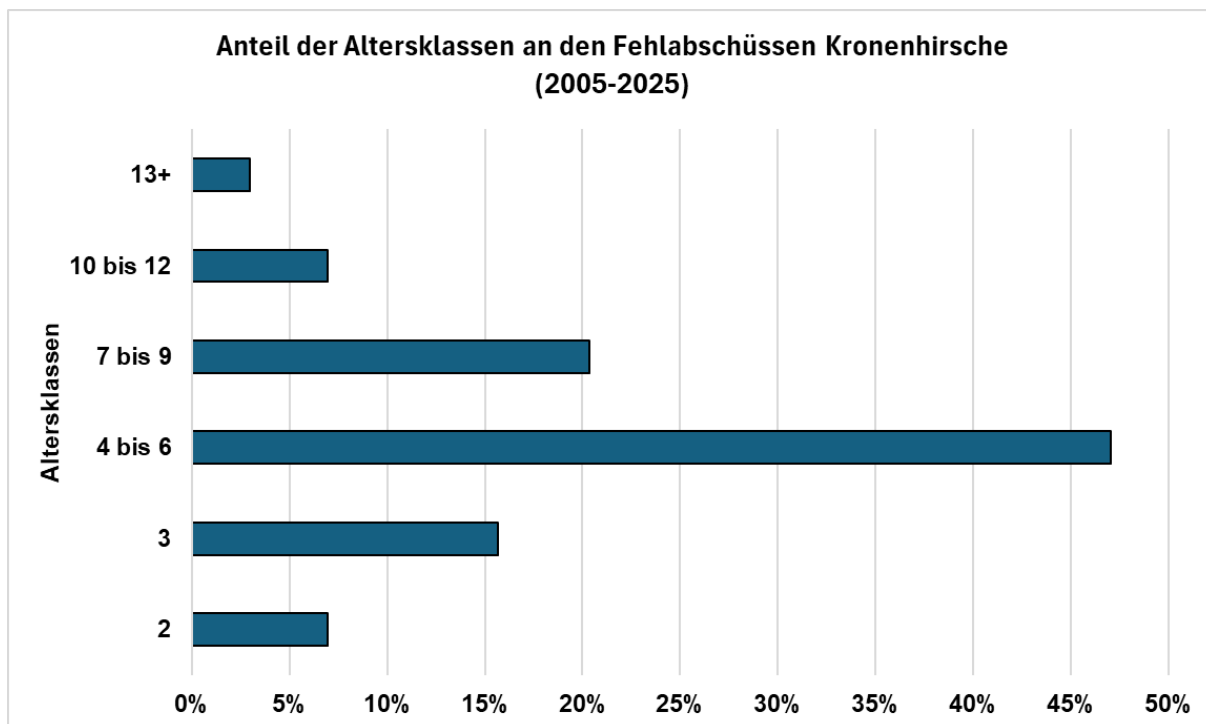


Abbildung 2: Die Altersverteilung der unerlaubt erlegten Kronenhirsche zeigt, dass der Kronenhirschschutz während der Hochjagd ein wichtiges Instrument ist, um den Jagddruck auf mittelalte Hirsche zu reduzieren.

Nachdem der beidseitige Kronenhirsch über 12 Jahre vollständig geschützt war, wurde er ab 2004 wieder während zwei Tagen freigegeben. Dies hat sich bis heute bewährt und der dadurch erzeugte jagdliche Eingriff bei den reifen Hirschen ist aus wildbiologischer Sicht gut vertretbar.

2.8 Weshalb ist der Schutz des Spiessers über Lauscherlänge während der Hochjagd wichtig?

Im Bündner Jagdsystem ist der Jagddruck auf männliche Hirsche der Jugendklasse hoch. Insbesondere die zweijährigen Hirschstiere werden stark bejagt, weil sie noch deutlich unerfahrener sind und sich häufig auch ausserhalb von Wildschutzgebieten aufhalten. Damit der Eingriff in die Jugendklasse nicht zu gross ist und genügend Tiere in die Mittelklasse nachwachsen können, sind jagdliche Einschränkungen wichtig. Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass starke Schmalspiesser auch mit grosser Wahrscheinlichkeit starke mehrjährige Hirsche werden. Ein ausreichend hoher Anteil an starken Hirschen in der Mittel- und Altersklasse ist für einen gesunden und naturnahen Hirschbestand und eine natürlich verlaufende Brunft sehr wichtig. Mit der Vorschrift, dass Spiesser über Lauscherlänge bis auf zwei Jagdtage geschützt sind, wird sichergestellt, dass trotz des hohen Jagddrucks auf zweijährige Hirsche genug männliche Hirsche in die Mittelklasse hineinwachsen können.

3 Rehbejagung

3.1 Weshalb ist die Regulierung des Rehs in Graubünden sehr wichtig?

Die Regulierung des Rehs ist in Graubünden aus Wald-Wild-Sicht, zur Verhütung von Wildunfällen und zur Vermeidung hoher Fallwildzahlen sehr wichtig. Rehbestände werden stark von äusseren Faktoren beeinflusst, wobei milde Winter und die Absenz von Grossraubtieren in Kombination mit der hohen Reproduktionsleistung des Rehs dazu führen, dass die Bestände innert wenigen Jahren stark zunehmen können. Wie die Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, kommt es in strengen Wintern zu hohen Fallwildzahlen. Beispielsweise sind im Winter 2017/18 kantonal gesehen über 3200 Rehe als Fallwild eingegangen. Der Grund für diese hohe Fallwildzahl war nicht nur der strenge Winter, sondern die Kombination mit den in vielen Kantonsteilen zu diesem Zeitpunkt sehr hohen Rehbeständen. Dass eine verminderte jagdliche Regulierung zu erhöhten Fallwildzahlen führt, zeigt auch der Vergleich des Gesamtabgangs (Jagd und Fallwild) der Böcke und Geissen. Zwischen 1996 und 2023 wurden in Graubünden 10 641 Rehböcke im Fallwild registriert und 41 353 Rehböcke erlegt. Demgegenüber waren es 13 764 Geissen, welche im Fallwild registriert wurden, wobei mit 31 554 erlegten Rehgeissen rund 10 000 weibliche Tiere weniger erlegt wurden. Der Fallwildanteil am Gesamtabgang lag somit bei den Böcken bei rund 20 Prozent und bei den Geissen bei gut 30 Prozent. Bei den Kitzen lag der Fallwildanteil bei fast 80 Prozent.

Werden Rehbestände über das Fallwild reguliert, passiert das meist in der zweiten Winterhälfte, wenn die Tiere ihre Reserven aufgebraucht haben. Aus Wald-Wild-Sicht ist das problematisch, weil der Lebensraum davor über mehrere Monate genutzt wird. Als Konzentratselektierer nutzt das Reh ganzjährig sehr gerne Bestandteile von Bäumen, insbesondere Knospen und junge Triebe. Es macht deshalb aus Wald-Wild-Sicht einen Unterschied, ob ein Reh im Herbst durch die Jagd entnommen wird, oder in der zweiten Winterhälfte eingeht. Aber auch zur Verhütung von Wildunfällen ist die Rehbejagung sehr wichtig. Je mehr Rehe in einem Lebensraum vorkommen, desto häufiger kann es auch zu Wildunfällen kommen. Detaillierte Informationen dazu finden Sie auf der Homepage des AJF im Dokument Jagdplanung Reh ([Publikationen - Merkblätter, Publikationen, Projekte](#)).

3.2 Wie wird der Einfluss der Grossraubtiere in der Rehabschussplanung berücksichtigt?

Die geschlechtsspezifischen Unterschiede wie Körpergrösse und Gewicht sind beim Reh gering. Dadurch werden Geissen und Böcke ähnlich häufig durch Grossraubtiere gerissen. Dies ist anders als beim Hirsch, wo Wölfe hauptsächlich weibliche Tiere und Kälber reissen, weil diese weniger wehrhaft sind. Die Abschussplanung des Rehs in Graubünden hat den grossen Vorteil, dass diese erst im Oktober erfolgt. Die Bockstrecke während der Hochjagd dient dabei als aktueller Bestandsindikator. Anhand der Bockstrecke wird nach der Hochjagd der Abschussplan für Geissen und Kitze in jeder Rehregion berechnet.

Wenn es aufgrund des Grossraubtiereinflusses weniger Rehe gibt, werden weniger Böcke erlegt, wodurch der Abschussplan der Geissen und Kitze tiefer ausfällt. Der Grossraubtiereinfluss wird dadurch direkt im Rehabschussplan berücksichtigt. Detaillierte Informationen dazu finden Sie auf der Homepage des AJF im Dokument Jagdplanung Reh ([Publikationen - Merkblätter, Publikationen, Projekte](#)).

3.3 Weshalb macht die 16 cm Regel bei der Bockbejagung in Graubünden Sinn?

Die Rehstrecke muss gemäss den Vorgaben des BAFU aus rund 40 Prozent Jungreihen (Kitz und Jährling) und 60 Prozent adulten Rehen (2-jährig und älter) bestehen. Bei der Geissenjagd wird das mit dem Schutz der säugenden Geiss sichergestellt, da so der Jagddruck auf Schmalrehe hoch ist (nicht säugend und einfacher anzusprechen). Beim Bock ist das etwas schwieriger, da dieser traditionsgemäss deutlich stärker bejagt wird. Das Ziel vieler Bündner Jägerinnen und Jäger ist, einen Rehbock mit möglichst starker Trophäe zu erlegen. Dies beweist der hohe Sechseranteil an der Bockstrecke, welcher seit 1991 betrachtet bei 62 Prozent liegt.

Im Zeitraum zwischen 1996 und 2023 wurden 22 665 erlaubte Sechserböcke (> 16cm) und 13 505 erlaubte Spiesser-/Gablerböcke (< 16 cm) erlegt. Von den erlaubten Sechserböcken waren 99 Prozent zweijährig oder älter. Von den erlaubten Spiesser-/Gablerböcken waren 80 Prozent einjährig und 20 Prozent zweijährig oder älter. Im gleichen Zeitraum wurden 1634 unerlaubte Sechserböcke (< 16cm) und 944 unerlaubte Spiesser-/Gablerböcke (> 16cm) erlegt. 74 Prozent der unerlaubten Sechserböcke (< 16cm) waren zweijährig und älter. Bei den unerlaubten Spiesser-/Gablerböcken (> 16cm) handelt es sich bei 89 Prozent um zweijährige und ältere Böcke.

Mit rund 30 Prozent Jungreihen kann die Bockstrecke Graubündens die Vorgaben des BAFU nicht einhalten. Dank dem höheren Eingriff bei den Jährlingsgeissen wird die Vorgabe von 40 Prozent Jungreihen in der gesamten Rehstrecke (Böcke und Geissen) erfüllt. Die 16cm-Regel bremst den ohnehin schon hohen Eingriff bei den zweijährigen und älteren Böcken. Würde man diese aufheben, hätte das für Graubünden zwingendermassen negative Auswirkungen auf die Altersstruktur der Rehbockstrecke, weil der Anteil Jährlingsböcke abnehmen würde. Detaillierte Informationen dazu finden Sie auf der Homepage des AJF im Dokument Jagdplanung Reh ([Publikationen - Merkblätter, Publikationen, Projekte](#)).

3.4 Weshalb ist der Abschuss von Rehkitzen wichtig?

Die Jagd muss naturnah und nachhaltig in die Bestände eingreifen. Dies bedeutet unter anderem, dass die Altersstruktur der Jagdstrecke derjenigen im Bestand ähnlich sein muss. In einem Bestand hat es immer am meisten junge Tiere. Der Eingriff in die Jugendklasse (Kitze und Jährlinge) ist deshalb für die nachhaltige Regulierung eines Bestands zentral. Das Bundesamt für Umwelt gibt für die Rehabschussplanung die Vorgabe, dass eine Rehstrecke

mindestens aus 25 Prozent Kitzen oder 40 Prozent Kitzen und Jährlingsrehen bestehen muss. In Graubünden wird dies dank dem hohen Jagddruck auf Jährlingsrehe (insbesondere Schmalrehe) sichergestellt, die Bejagung des Kitzes ist aber insbesondere bei hohen Beständen sehr wichtig zur Erfüllung dieser Vorgabe. Aus diesem Grund wurde die Rehkitzbejagung auf der Hochjagd im Jahr 2022 regionalisiert und nur dort durchgeführt, wo die Rehbestände mittel bis hoch sind.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich eine fehlende Bejagung von Rehkitzen in einer hohen natürlichen Mortalität widerspiegelt. Schaut man sich den Gesamtabgang der Rehkitze zwischen 1996 und 2023 an, zeigt sich, dass der Fallwildanteil bei fast 80 Prozent liegt. Insgesamt wurden in dieser Zeit 17 788 Rehkitze im Fallwild registriert und nur 5 669 erlegt. Dies zeigt, dass mit der Jagd deutlich mehr entnommen werden könnte. In Graubünden gemachte Untersuchungen zeigten, dass Kitze ab November körperlich kaum von erwachsenen Rehen zu unterscheiden sind, jedoch deutlich geringere Fettreserven haben und deshalb im Winter häufig sterben. Die Bejagung des Rehkitzes wirkt deshalb stark kompensatorisch, da sie Tiere entnimmt, welche im Winter eine erhöhte Sterblichkeitswahrscheinlichkeit haben.

Mit dem Abschuss von Rehkitzen beeinflusst die Jägerin oder der Jäger den Rehbestand des nächsten Frühlings nicht wesentlich, reduziert aber die Lebensraumübernutzung im Winter, was aus Wald-Wild-Sicht sehr wichtig ist. Zudem kann die bessere Regulierung des Rehkitzbestands positiv zur Verhütung von Verkehrsunfällen beitragen. Detaillierte Informationen dazu finden Sie auf der Homepage des AJF im Dokument Jagdplanung Reh ([Publikationen - Merkblätter, Publikationen, Projekte](#)).

3.5 Reduziert eine intensive Geissenbejagung das Bockangebot im Jagdgebiet?

Auch heute denken noch viele Jägerinnen und Jäger, dass die Schonung von Rehgeissen zu mehr und besseren Böcken im Jagdgebiet führt. Diese Annahme wurde in zahlreichen Forschungsarbeiten widerlegt. Das Vorkommen von Geissen spielt bei der Lebensraumwahl von Rehböcken im Sommer keine Rolle. Böcke, meist ab zweijährig, verteidigen je nach Höhenlage zwischen April und August ihre Reviere. Der Hauptgrund für das territoriale Verhalten wird in der Sicherstellung von Freiraum gesehen (Zeiler 2009). Dieser bietet Gewähr, dass die Brunft im eigenen Territorium ohne Störung von anderen Böcken abläuft und die Geissen beschlagen werden können. Denn während der Brunft sind es die Geissen, die die Bockreviere aufsuchen und den Bock wählen. In verschiedenen Projekten konnte gezeigt werden, dass sich während der Brunft in unterschiedlichen Bockrevieren je nach Stärke des Bocks mehr oder weniger Geissen aufhielten. Rehgeissen zu schonen, damit man mehr oder grössere Böcke hat, ist aus diesem Grund sinnlos.

4 Gämsbejagung

4.1 Führt die erleichterte Bejagung der Jährlingsgeiss unterhalb der Höhenkurve zu einem Bocktourismus in gut erschlossenen Gebieten?

Diese Fragestellung kann gut anhand der Abschussdaten der Hochjagd 2025 beantwortet werden. Während der Hochjagd 2025 wurden unterhalb 1800 m ü. M., also im Waldgebiet, 1025 Gämsen erlegt, aufgeteilt in 545 männliche und 477 weibliche Tiere. Die 477 weiblichen Gämsen teilen sich in 229 Jährlinge (47.8 Prozent) und 248 zweijährige und ältere Geissen auf. Die 545 männlichen Gämsen teilen sich in 186 Jährlinge und 359 zweijährige

und ältere Böcke auf. Das Geschlechterverhältnis unterhalb 1800 m ü. M. ist folglich leicht zugunsten der männlichen Tiere verschoben, wobei der Jagddruck auf zweijährige und ältere Böcke mit 359 Tieren relativ hoch ist.

Oberhalb 1800 m ü. M. wurden während der Hochjagd 2025 1838 Gämsen erlegt, aufgeteilt in 902 männliche und 936 weibliche Tiere. Folglich ist ob Wald das Geschlechterverhältnis sehr ausgeglichen, mit einer leichten Verschiebung zugunsten der weiblichen Gämsen. Schaut man sich die Jagdstrecke in den 13 Jagdbezirken oberhalb 1800 m ü. M. an, zeigt sich, dass in keinem Bezirk oberhalb der Waldgrenze deutlich mehr Böcke als Geissen erlegt werden (siehe Abbildung 1). Es ist folglich auszuschliessen, dass die erleichterte Bejagung unterhalb der Höhenkurve zu einem grösseren Jagddruck auf Böcke oberhalb der Waldgrenze führt. Lokal gesehen kann es aber vorkommen, dass eine gute Erschliessung eines Gämssjagdgebiets, wie beispielsweise um Hospize von Passstrassen, zu einem höheren Jagddruck auf Gämssböcke führt. Bei Bedarf wurden da aber bereits in der Vergangenheit Wildschutzgebiete erlassen, um auch dort eine nachhaltige Bejagung der Bestände zu gewährleisten.

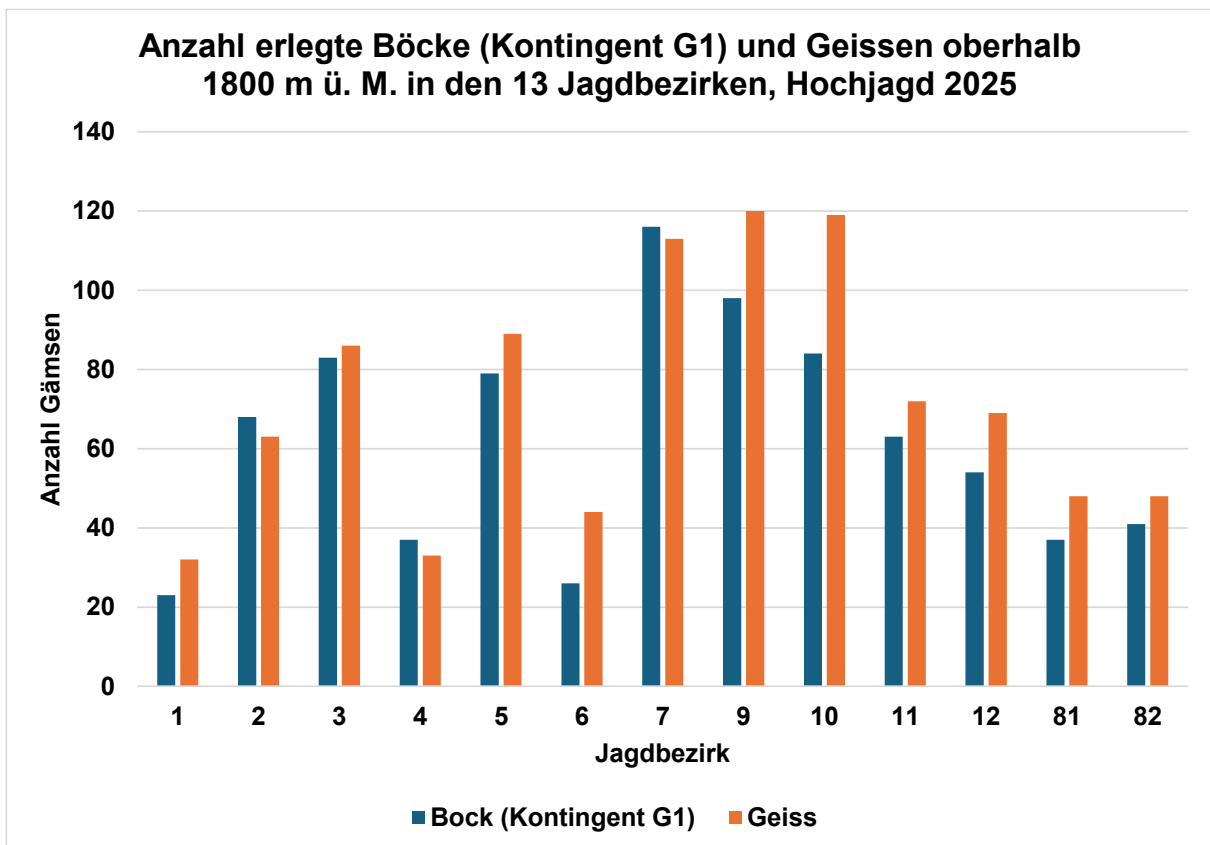


Abbildung 1: in keinem der 13 Jagdbezirke ist festzustellen, dass oberhalb 1800 m ü. M. deutlich mehr Böcke (Kontingent G1) als Geissen erlegt werden. Somit ist auszuschliessen, dass die erleichterte Bejagung unterhalb der Höhenkurve zu einem zu hohen Jagddruck auf Böcke ob Wald führt.

4.2 Weshalb gibt es erleichterte Bejagungsvorschriften unterhalb der Höhenkurve?

Der Wald gehört zum natürlichen Lebensraum der Gämse. Steile und felsdurchzogene Wälder werden von ihr sehr gerne als Einstand genutzt. Als Mischäser kann die Gämse lokal bis regional die natürliche Waldverjüngung stark beeinflussen. Deshalb ist die Bejagung von

Gämsen im Wald sehr wichtig, um eine nachhaltige Waldverjüngung zu gewährleisten. Die Bejagung von Gämsen im Wald ist jedoch anspruchsvoll, insbesondere was das Ansprechen von mehrjährigen Geissen (säugend/nicht säugend) betrifft. Auch im Wald gut anzusprechen sind junge Gämsen (Jährlinge und zweijährige Tiere). Deshalb darf im Rahmen eines Zusatzkontingents ein zusätzlicher Jährling (männlich oder weiblich) pro Jägerin oder Jäger unterhalb der Höhenkurve erlegt werden. Zusätzlich gelten die einschränkenden Bestimmungen für die Bejagung von Jährlingen und zweijährigen Geissen (Krikelmassbeschränkung) unterhalb der Höhenkurve nicht. Mit der Festlegung der Höhenkurve (je nach Gebiet zwischen 1400 und 1800 m ü. M.) kann der Jagddruck im Wald gut gesteuert werden. Dies ist wichtig, weil in keinem Kantonsgebiet der Gämsbestand oberhalb der Waldgrenze reduziert werden soll. Oberhalb der Waldgrenze sind die Gämsbestände angepasst und es treten auch keine grösseren Konflikte mit dieser Tierart auf. Für die nachhaltige Verjüngung der Wälder ist neben der ausreichend starken Bejagung von Gämsen im Wald auch der Schutz von unproblematischen Gämslebensräumen vor Störungen sehr wichtig. In verschiedenen Gebieten Graubündens kommt es zu Ansammlungen von Gämsen in steilen und störungsarmen Schutzwäldern, da die oberhalb der Waldgrenze gelegenen Lebensräume stark vom Menschen gestört werden. Bekannte Beispiele sind der Schwarzwald Chur, der unterhalb des touristisch intensiv genutzten Brambrüesch liegt, und der Mezzaselver- und Gruobawald in Klosters, die unterhalb der intensiv genutzten Madrisa liegen.

4.3 Weshalb muss in Graubünden die Gämse vor dem Bock erlegt werden?

Die Bejagung ist gemäss den gesetzlichen Vorgaben so zu regeln, dass die Bestandsgrösse an den Lebensraum angepasst ist und die Bestandsstruktur naturnah aufgebaut ist. Der naturnahe Aufbau der Bestandsstruktur bedeutet ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis und eine naturnahe Altersstruktur mit ausreichend Tieren in der Mittel- und Altersklasse.

Bei der Gämse ist die Bejagung der Geschlechter unterschiedlich schwierig. Während insbesondere jüngere Böcke einfacher zu erbeuten sind, ist die Jagd auf die Gämsegeiss anspruchsvoll. Dies insbesondere auch deshalb, weil nur nicht säugende Gämsegeissen jagdbar sind. Ohne entsprechende Vorschriften hat sich vor dem Jahr 1990 gezeigt, dass der Jagddruck auf den Gämsebock deutlich stärker war als auf die Geiss. Schaut man sich beispielsweise die Geschlechts- und Altersstruktur der Hochjagd 1971 bis 1974 an, zeigt sich, dass sehr wenige Geissen und sehr viele junge Böcke erlegt wurden. Die Folge davon war, dass es deutlich zu wenig mittelalte bis alte Böcke im Bestand gab. Während der Brunft und für die Entwicklung der Gämsebestände sind ältere Gämseböcke sehr wichtig. Zudem war das Geschlechterverhältnis im Bestand deutlich zugunsten der Geissen verschoben und die Gämsebestände konnten in vielen Regionen Graubündens nicht ausreichend reguliert werden. Der Jagddruck auf die Geissen (Zuwachsträger) war deutlich zu tief.

Mit der Regelung Geiss vor Bock stellt der Kanton Graubünden im Abschuss ein nahezu perfekt ausgeglichenes Geschlechterverhältnis sicher. Die Altersstruktur der jährlichen Gämseabschüsse ist bei beiden Geschlechtern sehr naturnah aufgebaut und es werden jährlich und in allen Regionen auch sehr alte Böcke und Geissen erlegt. Dies ist ein wichtiges Indiz, dass der Gämsebestand nachhaltig reguliert wird. Verschiedene andere Kantone und Jagdsysteme haben auch heute noch das Problem, dass deutlich mehr Böcke als Geissen erlegt werden und dass der Jagddruck auf den Bock mit zusätzlichen Einschränkungen reguliert werden muss.

4.4 Weshalb gibt es ein spezielles Hegekontingent? Wird dadurch der Jagddruck auf die Gämse nicht zusätzlich verstärkt?

Die Bejagung von schwachen Tieren ist aus tierschützerischer und jagdplanerischer Sicht wichtig und eine wichtige Aufgabe der Jagd. Im Bündner Jagdsystem ist die Gämssjagd oberhalb der Höhenkurve stark eingeschränkt, wobei pro Jägerin oder Jäger eine Geiss und ein Bock erlegt werden darf. Mit dem Hegekontingent hat die Jägerin oder der Jäger die Möglichkeit, zusätzlich zum regulären Gämsskontingent ein schwaches Tier zu erlegen und somit einen sinnvollen Abschuss zu tätigen. Für die Entwicklung der Bestände ist das unproblematisch, da die Hegekriterien einerseits so definiert sind, dass es gewichtsmässig schwache Tiere betrifft. Diese haben oft eine deutlich geringere Überlebenschance, wodurch deren Bejagung stark kompensatorisch auf den Bestand wirkt. Andererseits zeigt sich, dass das Hegekontingent nicht zu einem nennenswerten Mehrabschuss von Gämsen führt. Im Jahr 2025 wurden 254 Gämsen im Hegekontingent erlegt, 112 männliche und 142 weibliche Tiere. Von den 142 Jägerinnen und Jäger, welche einen weiblichen Hegeabschuss getätigt haben, haben lediglich 35 eine zweite Gämssgeiss im Kontingent G2 erlegt. Weil Gämssbockjährlinge, welche den Hegekriterien entsprechen, als G4 den Gämssbock freigeben, kann das Hegekontingent lokal auch direkt den Jagddruck auf die Geiss entlasten.

4.5 Einfluss Grossraubtiere auf den Gämssbestand und Berücksichtigung in der Jagdplanung

Gämsen gehören zur natürlichen Beute von Wolf und Luchs, wodurch deren Bestände direkt und indirekt von Grossraubtieren beeinflusst werden. Die Fachstelle für Raubtierökologie und Wildtiermanagement KORA untersucht den Einfluss beider Arten auf die Gämssbestände. Das Luchs-Gems Projekt 2015-2018 zeigte, dass der Luchs insbesondere auf junge und alte Gämsen einen starken Effekt haben kann ([Link zur Studie](#)). Viele Gämsen wurden vor allem in Gebieten gerissen, in denen der Gämssbestand gut war und das Angebot an Rehen eher gering. Rund zwei Drittel der Gämssrisse waren Kitze, Jährlinge oder alte Gämsen. Dabei wurden insbesondere Waldgämsen erbeutet, was zur Verminderung von Wald-Wild-Konflikten beitragen kann.

Eine aktuelle Studie untersucht die artspezifischen Nahrungsbestandteile im Wolfskot mittels DNA-Analyse. Die ersten Resultate zeigen, dass rund 23.4 Prozent der DNA-Fragmente im Wolfskot von Gämsen stammen (32 Prozent Rothirsch und 25.4 Prozent Reh). Dies zeigt, dass auch der Wolf regional einen entsprechend grossen Effekt auf den Gämssbestand haben kann. Dies dürfte insbesondere im Wald der Fall sein ([Link zur Studie](#)).

Wie viele Gämsen jährlich durch Wölfe und Luchse gerissen werden, kann für Graubünden nicht beziffert werden. Die Auffindewahrscheinlichkeit von Gämssrissen ist sehr gering, da sie aufgrund ihrer Körpergrösse analog Hirschkälbern sehr schnell genutzt werden. Die Forschungsergebnisse der KORA zeigen aber, dass die Kombination von Luchs, Wolf und Jagd den Gämssbestand reduzieren kann. Die durch Grossraubtiere erhöhte Kitzmortalität führt zu einem grösseren Angebot an nicht säugenden und somit jagdbaren Gämssgeissen für die Jägerinnen und Jäger. Der Jagddruck auf die empfindliche Mittelklasse kann dadurch lokal bis regional zunehmen, was zu Bestandsrückgängen führt.

Bei der Berücksichtigung des Grossraubtiereffekts auf die Gämssbestände ist eine Herausforderung, dass Bestandsaufnahmen im Wald bei der Gämse fast nicht möglich sind. Der Einfluss der Grossraubtiere findet jedoch hauptsächlich im Wald statt. Zudem reduzieren Gross-

raubtiere nicht nur die Anzahl der Gämsen im Wald, sondern führen auch zu Verhaltensanpassungen. Es ist davon auszugehen, dass die Gämsen dem Grossraubtierdruck vermehrt in ob Wald liegende und somit übersichtlichere Gebiete ausweichen. Für eine nachhaltige Bejagung ist es sehr wichtig, dass die Gämbsbestände im jeweiligen Gämbsgebiet gut überwacht werden. Wenn sich Bestandsrückgänge zeigen, müssen die Gründe umfassend betrachtet werden. Zeigt sich, dass der Anteil mittelalter Gämbsgeissen in der Jagdstrecke überdurchschnittlich gross ist, kann das auf eine durch Grossraubtiere erhöhte Kitzsterblichkeit zurückzuführen sein. Dann sind wie aktuell in der oberen Surselva stärkere Einschränkungen bei der Bejagung notwendig. Beim Einfluss der Grossraubtiere auf den Gämbsbestand müssen aber auch die positiven Effekte berücksichtigt werden. Die Gämse kann lokal bis regional die natürliche Waldverjüngung stark belasten. Insbesondere der Luchseinfluss kann lokal die Wald-Wild-Situation deutlich verbessern.

4.6 Weshalb darf auf der Bündner Hochjagd entweder nur ein Gämbsbock oder ein Rehbock erlegt werden (Verknüpfung Gämbs- und Rehkongent)?

Die Verknüpfung des männlichen Gämbs- und Rehkongents ist eine wichtige Massnahme zum Schutz der Gämse. Der Jagddruck auf den Rehbock ist in Graubünden traditionsgemäss gross. Aufgrund der Verknüpfung des Gämbsbock- und Rehbockkongent muss sich die Jägerin oder der Jäger entscheiden, ob sie/er einen Rehbock erlegen möchte oder die Gämbsjagd auf alle Kongente (Geiss G2 und Bock G1) ausüben möchte. Wird ein Rehbock erlegt, nimmt die Motivation für den Abschuss einer Gämbsgeiss ab, was den Gämbsbestand schont. Denn die Gämbsgeiss wird oft mit der Motivation erlegt, danach einen Gämbsbock erlegen zu können. Dies zeigen exemplarisch die Abschusszahlen der Hochjagd 2025. Nur 89 Jägerinnen und Jäger haben sowohl einen Rehbock im Kongent R1 und eine Gämbsgeiss im Kongent G2 erlegt. Der Grossteil davon hat zuerst die Gämbsgeiss im Kongent G2 und danach einen Rehbock erlegt.

Wäre die Bejagung der vollständigen Gämbskongente trotz dem Abschuss eines Rehbocks möglich, müssten sich die Jagenden nicht mehr entscheiden. Es wäre davon auszugehen, dass der Jagddruck auf die Gämbsgeiss deutlich zunehmen würde und in der Folge auch der Eingriff in den Bockbestand zu hoch wäre.

5 Niederjagd

5.1 Kann die Bündner Niederjagd und insbesondere die Bejagung sensibler Arten in der heutigen Zeit noch begründet werden?

Auf der Bündner Niederjagd werden Tierarten bejagt, die gemäss Roter Liste in der Schweiz als «potenziell gefährdet (NT)» (Birkhuhn, Schneehuhn, Schneehase) oder «verletzlich (VU)» (Feldhase) eingestuft sind. Dies ist nur möglich, wenn die Jagd nachhaltig erfolgt und den Bestand nicht gefährdet. Die Jagd ist nachhaltig, wenn sie durch Vorschriften und Schutzgebiete reglementiert ist, die Bestände durch ein Monitoring überwacht werden, der jagdliche Eingriff den Bestand nicht negativ beeinflusst und wenn durch die Jagd ein Mehrwert für den Schutz der Arten erlangt wird. Bei der Bündner Niederjagd treffen diese Punkte bei allen bejagten Arten zu. Systematisch und jährlich durchgeführte Bestandesaufnahmen durch die Wildhut sind die wichtigste Basis dafür. Weiter sind strategisch angelegte Wildschutzgebiete und die strenge Reglementierung über die Jagdbetriebsvorschriften, insbesondere die Einschränkung des Motorfahrzeuggebrauchs, wichtige Instrumente, um einen zu hohen jagdlichen Eingriff zu verhindern. Beispielsweise liegt der Eingriff beim Birkhahn mit

jährlich ca. 80 bis 100 erlegten Hähnen bei knapp einem Prozent des geschätzten Bestands. Auch beim Schneehuhn liegt die Entnahme bei einem sehr tiefen Prozentsatz des Bestands. Zusätzlich werden beim Birk- und Schneehuhn Altersbestimmungen durchgeführt, um den Anteil an Jungtieren in der Jagdstrecke zu ermitteln. Die Jagd liefert im Sinne einer nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen gleichzeitig einen Mehrwert für den Schutz der bejagten Arten. Denn der Mensch schützt nur, was er kennt. Und durch die Niederjagd setzt sich die Jägerschaft mit den Arten auseinander und macht sich für deren Schutz stark. Das zeigt sich auch in den jährlich tausenden geleisteten Hegestunden, die oftmals den Niederwildarten zugutekommen. Durch die gewonnenen Daten während der Niederjagd trägt die Jägerschaft zur Durchführung wichtiger Forschungsarbeiten bei, welche schlussendlich zu einem besseren Verständnis der Arten führen. Zudem finanzieren die Niederjägerinnen und Niederjäger mit den Patentgebühren vollständig das professionelle Monitoring der bejagten Arten durch die Mitarbeitenden des AJF. Das dadurch erlangte Wissen leistet einen grossen Beitrag für die Überwachung und den Schutz der Arten und deren Lebensräume.

5.2 Bringt die Bündner Niederjagd einen Mehrwert für die Forschung?

Die Niederjagd liefert jährlich sehr viele und wertvolle Daten für die Forschung, welche ohne die Jagd kaum zu sammeln wären. Besonders intensiv hat man bei der Forschung zu den Schneehasen mitgewirkt. So wurden in der Vergangenheit in Zusammenarbeit mit verschiedenen nationalen und internationalen Institutionen Untersuchungen zur Genetik, Gesundheit, Fortpflanzung, Altersstruktur und Raumnutzung der Schneehasen durchgeführt. Im Jahr 1996 hat die Zusammenarbeit mit der Forschung mit der Sammlung von 88 Proben zur Untersuchung des Gesundheitszustands und der genetischen Konstitution von Schnee- und Feldhasen begonnen. Später hat man mit der Untersuchung der Uteri (Gebärmutter) wichtige Erkenntnisse zur Reproduktionsleistung von Schneehäsinnen gewonnen. Ab 2011 wurden die Ohren von erlegten Schneehasen zusammen mit Bildern gesammelt, um die Anpassungsfähigkeit des Schneehasen an den Klimawandel im Hinblick auf die Umfärbung zu untersuchen. Die Ohrproben dienen der Erforschung der genetischen Mechanismen, welche für die Umfärbung verantwortlich sind. Mit den Bildern konnte man aufzeigen, dass nicht nur die Höhenlage, sondern auch das Angebot an Nordexpositionen einen Einfluss auf den Umfärbeprozess hat.

Eine sehr wichtige Datensammlung wurde 2011 von einem Wildhüter durchgeführt, der während der Niederjagd frisch erlegte Schneehasen innerhalb einer Stunde beprobt hat, um die schnell zerfallende RNA zu gewinnen. Dieser Datensatz hat die Erkenntnisse der Genetik der Schneehasen auf ein neues Level gehoben und zu internationalen Top-Publikationen geführt ([\(PDF\) Transcriptomic regulation of seasonal coat color change in hares](#)).

5.3 Wie sieht das Monitoring der Niederwildarten in Graubünden aus?

Ein professionelles Monitoring der sensiblen Niederwildarten ist zentral, um die Nachhaltigkeit der Jagd zu gewährleisten und bei allfälligen Veränderungen Massnahmen ergreifen zu können. Birkhühner, Schneehühner und Feldhasen werden jährlich durch das AJF systematisch gezählt. Die Taxationen erfolgen in klar definierten Testgebieten. Beim Birkhuhn sind dies 13 Haupttestgebiete und 18 Nebentestgebiete. Die Zählungen finden während der Balzzeit statt, wobei alle gehörten und beobachteten Birkhühner beiderlei Geschlechts registriert werden. In die Statistik fliessen aber nur die Birkhähne ein, da die Hennen nur über einen kurzen Zeitraum am Balzplatz zu beobachten sind und die Datenreihen deshalb über die Jahre nicht vergleichbar sind.

Die Schneehuhnzahlungen finden ebenfalls während der Balzzeit in 13 über den ganzen Kanton verteilten Testgebieten statt. Die Methodik entspricht mehrheitlich derjenigen der Birkhuhnzahlung, mit der Ausnahme, dass nach Abklingen der Balzaktivität am Morgen das Gebiet noch zu Fuss abgesucht wird. Auch beim Schneehuhn werden nur die männlichen Tiere in der Statistik berücksichtigt. Die Daten der Schnee- und Birkhuhnzahlungen werden jedes Jahr an die Vogelwarte geschickt, wo sie in das nationale Monitoring einfließen.

Feldhasen werden jährlich in 18 Testgebieten im ganzen Kanton gezählt. Die Taxation erfolgt nachts mit Scheinwerfern und Wärmebildkameras aus dem Auto, wobei jedes Jahr die gleiche Route etwa zur gleichen Zeit abgefahren wird. Die Hauptzahlung findet dabei im Frühling beim ersten Ergrünen der Wiesen statt. In manchen Testgebieten wird eine zweite Zählung im November durchgeführt. Die Resultate liefern wichtige Hinweise über die Entwicklung des Feldhasenbestands im Kanton. Neben diesen Zählungen werden die Feldhasen auch bei den Hirschtaxationen mitgezählt. Diese Ergebnisse lassen sich ebenfalls über die Jahre miteinander vergleichen, da jährlich die gleichen Routen abgefahren werden.

Bei den Schneehasen gestalten sich die Zählungen schwieriger. Der Lebensraum der Schneehasen ist nur an wenigen Orten ausreichend erschlossen, um ein genügend grosses Zählgebiet abzudecken. So werden die Schneehasen nur in einem Gebiet im Jagdbezirk 2 und in zwei Gebieten im Jagdbezirk 9 systematisch gezählt. Die Zählungen finden jeweils im Frühling statt, sobald die Strassen befahrbar sind. Es wird die gleiche Methodik angewendet wie bei den Feldhasen.

Zusätzlich erfolgt jährlich eine gutachtliche Einschätzung der Bestände aller Niederwildarten durch die Wildhüterin oder den Wildhüter für deren Aufsichtskreis. Dabei wird der Bestand anhand der über das ganze Jahr direkten und indirekten Beobachtungen gutachtlich in Klassen eingeschätzt. Insbesondere wichtig ist dabei die Einschätzung der Bestandsentwicklung im Vergleich zum Vorjahr.

Für die weiteren Niederwildarten werden keine speziellen Zählungen durchgeführt. Füchse, Dachse und Marder werden bei den Feld- und Schneehasentaxationen sowie bei der Hirschtaxation mitgezählt. Auch diese Daten liefern Hinweise auf die Bestandsentwicklung, besonders bei Fuchs und Dachs. Marder werden eher selten gesichtet, da sie sich eher im Wald als auf offenen Wiesen aufhalten. Zudem dienen Fallwildzahlen und auch die Jagdstrecke als wichtige Indikatoren für die Bestandsentwicklung.

6 Jagdbetrieb

6.1 Weshalb ist der eingeschränkte Motorfahrzeuggebrauch für das Bündner Jagdsystem wichtig?

Der eingeschränkte Gebrauch von Motorfahrzeugen ist im Kanton Graubünden sehr wichtig für die Sicherstellung einer nachhaltigen Bejagung gemäss Art. 1 des Kantonalen Jagdgesetzes (KJG). Weil Motorfahrzeuge für die Fahrt ins Jagdgebiet nur sehr eingeschränkt benützt werden dürfen, ist die Bejagung vieler Jagdgebiete mit längeren Fussmärschen oder Fahrradfahrten verbunden. Dadurch nimmt der Jagddruck mit zunehmender Distanz zu Siedlungen und mit Kantons-, National- oder Verbindungsstrassen erschlossenen Gebieten ab.

Wenn Waldstrassen, Landwirtschaftsstrassen und Alpstrassen frei mit Motorfahrzeugen befahren werden könnten, wären die Lebensräume sensibler subalpiner oder alpiner Arten wie

dies bei Gämsen, Schneehasen, Schneehühner oder Birkhühner der Fall ist, für die Jägerinnen und Jäger wesentlich leichter erreichbar. Der Jagddruck würde deutlich zunehmen und müsste mit zusätzlichen Vorschriften gelenkt werden. Dies wären beispielsweise stärkere Einschränkungen der Kontingente, weiteren Wildschutzgebieten im Waldgrenzenbereich oder allgemein räumliche Einschränkung der Bejagung über die Sektoren. Die Jagdbetriebsvorschriften müssten regionaler und somit für die Jägerin oder den Jäger komplizierter definiert werden.

Zudem trägt die stark eingeschränkte Benützung von Motorfahrzeugen massgeblich zu einem möglichst störungs- und konfliktarmen Jagdverlauf bei. Eine Lockerung würde dazu führen, dass die Jägerinnen und Jäger die Jagdgebiete schneller wechseln können und vermehrt auch in fremden Jagdgebieten jagen würden. Mit über 5000 Jägerinnen und Jäger würde das Potenzial für Störungen und Konflikte insbesondere während der Hochjagd zunehmen.

6.2 E-Bike – weshalb ist die Zulassung von E-Bikes auf den Bündner Jagden kritisch zu betrachten?

E-Bikes werden gemäss kantonaler Jagdgesetzgebung als motorisierte Fahrzeuge betrachtet. Die Folgen einer stärkeren Lockerung sind unter Punkt 6.1 beschrieben. Bei einer Freigabe von E-Bikes muss zusätzlich beachtet werden, dass diese heute so konzipiert sind, dass damit problemlos auf Wanderwegen, Trails und sogar abseits von Trails gefahren werden kann. Durch die Freigabe von E-Bikes wären folglich deutlich mehr Gebiete motorisiert erschlossen, als wenn nur Autos freigegeben werden. Die unter 6.1 beschriebenen negativen Auswirkungen sind bei E-Bikes deshalb als besonders gross einzuschätzen.

Aufgrund der Zunahme der Erholungsnutzung haben Störungen in den Wildlebensräumen insbesondere seit der Pandemie Covid-19 stark zugenommen. Neben un gelenkten Aktivitäten ist der Biketourismus in abgelegenen Gebieten aus Sicht Wildtierschutz oft kritisch zu betrachten (siehe Punkt 7.1). Bei der Umfrage zur Standortbestimmung Bündner Jagd hat eine klare Mehrheit der Jägerinnen und Jäger angegeben, dass eine effiziente Bejagung durch Störungen von Erholungssuchenden erschwert wird. Dies wird auch vom Amt für Jagd und Fischerei so beurteilt, wobei die Sicherstellung einer effizienten Bejagung durch die Verminderung von Störungen von verschiedenen Anspruchsgruppen (Forst, Tourismus, Grossveranstaltungen im Wald) erwartet wird. Bei der Freigabe von E-Bikes für die jagdliche Nutzung wäre davon auszugehen, dass diese auch auf Wanderwegen und abgelegenen Trails genutzt werden. Die Störungen abgelegener Lebensräume durch Jägerinnen und Jäger würde dadurch zunehmen. Ob weiterhin von anderen Anspruchsgruppen Einschränkungen zugunsten einer effizienten Bejagung erwartet werden könnten, wäre fraglich.

6.3 Wäre es nicht sinnvoll, wenn die Jägerin oder der Jäger nach dem Vorweisen der Jagdbeute wieder zurück zur Jagdhütte fahren dürfte?

Der stark eingeschränkte Motorfahrzeuggebrauch ist ein wichtiges Instrument zur Sicherstellung einer nachhaltigen Bejagung gemäss Art. 1 des Kantonalen Jagdgesetzes (siehe Punkt 6.1). Wenn die Jägerin oder der Jäger mit der Beute ins Tal fährt, muss sie oder er danach den Weg ins Jagdgebiet wieder zu Fuss oder mit dem Velo zurücklegen. Diese Regelung gilt für alle Jägerinnen und Jäger, wobei alle gleichbehandelt werden.

Wenn nach dem Vorweisen die Fahrt ins Jagdgebiet motorisiert erfolgen dürfte, wäre dies für die Kontrolle eine sehr grosse Herausforderung. Mit über 5000 Jägerinnen und Jäger wäre

es schwierig zu kontrollieren, wer gerechtfertigt ins Jagdgebiet fährt und wer nicht. Zudem würden nur Jägerinnen und Jäger profitieren, welche von einer Hütte aus jagen. Wenn also ein Jäger mit einer Hütte auf 2000 m ü. M. eine Gämse erlegt und diese ins Tal bringt, dürfte er motorisiert zurückfahren. Der Jäger, welcher am Morgen zu Fuss aufgestiegen ist und eine Gämse am selben Ort erlegt, müsste danach für die Bockjagd den Weg wieder zu Fuss oder mit dem Velo zurücklegen. Diese Regelung würde folglich zu einer Ungleichbehandlung von Jägerinnen und Jäger mit und ohne Hütte führen. Zudem würden nur Jagende profitieren, deren Jagdgebiet auch für Motorfahrzeuge erschlossen ist. Als Alternative besteht bereits heute die Möglichkeit, ein erlegtes Tier von einer Drittperson abtransportieren und vorzeigen zu lassen.

6.4 Weshalb muss eine Kaliberfreigabe für Graubünden kritisch geprüft werden, obwohl sonst überall mit kleineren Kalibern Schalenwild bejagt wird?

Das Mindestkaliber von 10,2 mm wurde in Graubünden im Jahr 1903 eingeführt, um gleiche Voraussetzungen für alle Jägerinnen und Jäger zu schaffen. Viele nutzten damals günstige Ordonnanzwaffen, während moderne Jagdgewehre teurer waren und höhere Schussdistanzen ermöglichten. Die Kalibereinschränkung begrenzte dadurch die Reichweite der Schüsse und diente auch dem Schutz des Wildes, insbesondere der Gämse.

Mit schweren bleihaltigen Geschossen war die Schussdistanz im Kaliber 10.3 stark eingeschränkt. In den letzten 25 Jahren haben sich jedoch bleifreie Geschosse durchgesetzt, die leichter und ballistisch deutlich leistungsfähiger geworden sind. Dadurch wird heute auch kleineres Wild bis zur gesetzlich festgeschriebenen Maximalschussdistanz von 200 Metern beschossen.

Das Mindestkaliber 10.2 mm bietet seit dem Verbot bleihaltiger Munition klare Vorteile. Dies zeigt auch die Entwicklung in verschiedenen anderen Jagdsystemen, wo wieder vermehrt grössere Kaliber verwendet werden. Grosse Kaliber liefern mehr Energie, bessere Tiefenwirkung und eine höhere Tötungssicherheit, besonders bei weiten oder schlechten Schusslagen. Kleine Kaliber bleiben hingegen insbesondere im Training beliebt wegen dem geringen Rückstoss und der deutlich günstigeren Übungsmunition. So zeigt sich auch in Graubünden, dass heute über den Sommer häufig mit kleineren Kalibern geübt wird und der Wechsel auf das Kaliber 10.3 erst kurz vor Jagdbeginn erfolgt.

Bei der Diskussion um eine Kaliberfreigabe oder -erweiterung in Graubünden gibt es verschiedene offene Fragen, welche vor einer allfälligen Anpassung der Gesetzesgrundlage sorgfältig geklärt werden müssen. Insbesondere zu berücksichtigen sind die Unterschiede Graubündens zu anderen Patentjagd- und Revierjagdsystemen. In Graubünden jagen viele Jägerinnen und Jäger gleichzeitig auf engem Raum und erzielen in kurzer Zeit sehr hohe Wildstrecken. So werden beispielsweise an einem ersten Jagdtag jährlich deutlich über 1000 Stück Schalenwild erlegt. Eine Änderung des Kalibers könnte Auswirkungen auf Nachsuchen, Tierschutz und Wildbrethygiene haben, welche sorgfältig geprüft werden müssen. Zudem muss auch die Zukunft des praktisch nur in Graubünden verwendeten Kalibers 10.3 x 60R berücksichtigt werden. Dabei ist fraglich, ob grosse Munitionshersteller diese Munition noch produzieren, wenn sie nur noch von einem Teil der Bündner Jägerschaft verwendet wird.

Im Rahmen der nächsten Revision des Kantonalen Jagdgesetzes wird entschieden, ob weiterhin am Mindestkaliber 10.2 mm festgehalten wird oder ob weitere Kaliber zugelassen werden sollen. Um diesen Entscheid auf fachlichen Grundlagen fällen zu können, wird im Jahr

2026 seitens AJF ein externes Gutachten über die Vor- und Nachteile einer Kalibererweiterung in Auftrag gegeben.

6.5 Einsatz Fotofallen durch das Amt für Jagd und Fischerei

Für die Arbeit des Amts für Jagd und Fischerei stellt der Einsatz von Fotofallen für das Monitoring und das Management verschiedener Wildtierarten ein unumgängliches Arbeitsinstrument dar. Über den ganzen Kanton gesehen stehen maximal 300 Fotofallen der Wildhut im Einsatz, welche immer mit dem Zweck und den Kontaktdaten der Wildhüterin oder dem Wildhüters gekennzeichnet sind. In Zusammenhang mit dem Personen- und Datenschutz steht das AJF regelmässig in Austausch mit dem Datenschutzbeauftragten des Kantons. Als Gesetzesgrundlage gilt für kantonale Organe das kantonale Datenschutzgesetz. Fotofallen des AJF bezwecken nicht die Bearbeitung von Personendaten, sondern dienen der Überwachung und Erfassung von Wildtierbeständen. Werden Personen, Fahrzeuge oder Haustiere identifiziert, werden die Aufnahmen unverzüglich gelöscht. Eine Aufbewahrung, Weiterleitung oder Veröffentlichung von Personenfotos oder daraus gewonnenen Informationen ist grundsätzlich verboten. Folglich ist auch klar, dass dank Fotofallenbilder festgestellte Übertretungen (bspw. Nichteinhalten von Wildruhezonen oder Benützung von Motorfahrzeugen während der Jagd) nicht geahndet werden. Erst im Falle von Hinweisen zu Vergehen oder Verbrechen können Fotofallenbilder unter Beizug der Kantonspolizei zur strafrechtlichen Klärung genutzt werden. Detaillierte Informationen über den Einsatz von Fotofallen durch das AJF finden Sie in einem Merkblatt auf der Homepage des AJF ([Merkblätter - Merkblätter, Publikationen, Projekte](#)).

6.6 Einsatz Fotofallen durch die Jägerinnen und Jäger

Fotofallen werden von Jägerinnen und Jäger immer häufiger zur Beobachtung von Wildtieren ausserhalb der Jagdzeit privat eingesetzt. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Zahl der privaten Fotofallen kantonsweit deutlich höher ist als diejenige der Wildhut. Im Unterschied zu den kantonalen Organen (Wildhut) unterliegt der Einsatz von Fotofallen durch Private dem Bundesgesetz über den Datenschutz. Das Aufstellen von Fotofallen durch Jägerinnen und Jäger ist ausserhalb der Jagdzeiten grundsätzlich erlaubt, jedoch müssen gesetzliche Grundsätze eingehalten werden. Fotofallen müssen mit dem Eigentümer inklusive Kontaktangaben und dem Zweck der Fotofalle gekennzeichnet werden. Zudem müssen auch Privatpersonen Personenfotos unverzüglich löschen und dürfen diese nicht weiterleiten oder veröffentlichen. Detaillierte Informationen über den Einsatz von Fotofallen durch Jägerinnen oder Jäger werden in Form eines Merkblatts durch den BKPJV zusammengetragen und nach Fertigstellung auf der Homepage (www.bkpjv.ch) aufgeschaltet.

6.7 Weshalb sind Wildschutzgebiete für den Jagdbetrieb wichtig?

Wildschutzgebiete haben je nach Wildart eine unterschiedliche Zielsetzung. Beim Niederwild wie den Hasen, Raufusshühnern und Wasservögeln werden in der Regel die Kerngebiete unter Jagdschutz gestellt. Für diese Arten ist denn auch die Schutzfläche hoch und umfasst über 900 km². Beim Reh spielen die Wildschutzgebiete eine untergeordnete Rolle, weil sowohl Böcke als auch Geissen im Sommerhalbjahr territorial leben. Bei der Gämse helfen Wildschutzgebiete mit, dass diese Art die jagdlich leicht zu störende alpine Zone gut nutzen kann und auch regional und lokal nicht überbejagt wird. Beim Hirsch sind Wildschutzgebiete das wichtigste Instrument, um eine flächige Verteilung über den Sommerlebensraum und einen nachhaltig hohen Jagderfolg zu gewährleisten. So wurde über die letzten 50 Jahre ein

flächiges Netz an kleinen Wildschutzgebieten entwickelt, mit dem Ziel, eine grossräumige Abwanderung der Hirsche in Grossschutzgebiete und kantonsfremde Gebiete zu vermeiden. Dadurch konnte eine flächige Verteilung der Hirsche über den Sommerlebensraum erreicht werden, wovon der Jagderfolg während der Hochjagd stark profitiert. Rund 50 Prozent der Hirschabschüsse erfolgen jährlich rund um Wildschutzgebiete. Eine gute Verteilung über den Sommerlebensraum ist aber nicht nur für den Jagderfolg, sondern auch für die Vermeidung von Wildschäden am Wald und eine ungestörte Brunft sehr wichtig. Bei der Ausscheidung von Wildschutzgebieten erfolgt immer auch eine Abwägung aus Wald-Wild-Sicht. Zudem liegt der Grossteil der Brunftplätze innerhalb von Wildschutzgebieten. Dies ist sehr wichtig, damit trotz der intensiven Bejagung im September eine ungestörte Brunft sichergestellt werden kann. Denn dies ist für eine gesunde Population von grosser Bedeutung.

6.8 Welche kritischen Punkte werden beim Einheitspatent für Hoch- und Sonderjagd gesehen?

Bei der Umfrage zur Standortbestimmung Bündner Jagd haben sich knapp 52 Prozent der Jägerinnen und Jäger für ein Einheitspatent für Hoch- und Sonderjagd ausgesprochen. Aus Sicht des Amtes für Jagd und Fischerei gibt es bei einem Einheitspatent aber verschiedene Punkte, welche kritisch zu betrachten sind.

Die Sonderjagd hat das Ziel die Abschusspläne zu erfüllen und die Bestände an den Winterlebensraum anzupassen. Deshalb ist sie regional gesteuert. Die Anzahl Jagdtage kann je nach Erfüllung der Abschusspläne während der Hochjagd sehr unterschiedlich sein. In Regionen mit starken Zuzügen in die Wintereinstände im Spätherbst, insbesondere aus kantonsfremden Gebieten oder Grossschutzgebieten, dauert die Sonderjagd meist länger als in Regionen ohne grossräumige Wanderungen über die Hirschregion hinaus. Für die Jägerinnen und Jäger bedeutet das, dass nicht überall die gleichen Möglichkeiten zur Ausübung der Sonderjagd bestehen. Zudem ist die Chance auf einen Jagderfolg nicht in allen Regionen gleich.

Das heutige System hat den Vorteil, dass der/die Jagende nach Abschluss der Hochjagd und nach Bekanntgabe des Sonderjagdplans entscheiden kann, ob er/sie das Sonderjagdpatent lösen möchte oder nicht. Je nach Höhe des Gesamtabschussplans und Hochjagdstrecke fällt der Sonderjagdplan unterschiedlich hoch aus oder es kann sogar auf eine Sonderjagd verzichtet werden. Dies ist mitunter auch der Grund, weshalb die Grundgebühr für die Ausübung der Sonderjagd 100 Franken beträgt und dann für die erlegten Tiere Abschussgebühren verrechnet werden. Je nach Jagderfolg bezahlt eine Jägerin oder ein Jäger mehr, was einer fairen Lösung entspricht.

Bei einem Einheitspatent müsste zumindest die Gebühr für die Ausübung der Sonderjagd bereits ins Hochjagdpatent integriert werden. Zur Erfüllung der regionalen Abschusspläne wäre es aber auch weiterhin notwendig, dass die Sonderjagd regional geplant wird. Zudem zeigt die langjährige Erfahrung mit dem Sonderjagdsystem, dass die regionale Steuerung der Sonderjagd (Jagdberechtigung für entsprechende Region) notwendig ist, um eine effiziente Bejagung sicherzustellen. Mit dem Einheitspatent wäre es folglich nicht mehr möglich, dass die Jägerin oder der Jäger nach Abschluss der Hochjagd und Vorliegen des Sonderjagdplans entscheiden kann, ob er/sie die Sonderjagd ausüben will.

6.9 Weshalb dürfen mit Ausnahme von Schweisshunden mit einer gültigen Nachsuchebewilligung bei der Ausübung der Hoch-, Sonder- und Steinwildjagd keine Hunde mitgeführt werden?

Die Begleitung durch einen Hund kann für die Jägerin oder den Jäger sowohl Vor- und Nachteile haben. Zum Aufspüren von Wild können Hunde einen grossen Vorteil haben. Aus diesem Grund ist es Schweisshundeführern, welche den Hund bei der Ausübung der Jagd mitführen dürfen, verboten sich als Treiber zu betätigen (Art. 1 Abs. 2 JHV). Nicht gut erzogene und unruhige Hunde sind für den Jagderfolg demgegenüber eher nachteilig, wobei die negativen Auswirkungen nicht nur den Besitzer des Hundes, sondern auch die anderen im Gebiet jagenden Jägerinnen und Jäger betreffen können. Die durch Jägerinnen und Jäger verursachten Störungen während der Jagd und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf den Jagdbetrieb sind in Kapitel 7 beschrieben.

Die Mitnahme von Hunden ist auch aus tierschützerischer Sicht kritisch zu betrachten. Wenn etwas beschossen wird, muss die Jägerin oder der Jäger den Anschuss kontrollieren. Dabei wäre es sehr verlockend, den Anschuss und das umliegende Gebiet mit dem mitgeführten Hund abzusuchen. Es wäre aber klar nicht im Sinne des Tierschutzes, wenn nicht geprüfte Hunde auf den Anschuss geführt werden. Die Arbeit eines Nachsuchegespanns kann dadurch deutlich erschwert werden.

In einem Jagdsystem mit über 5000 Jägerinnen und Jägern sind zielführende Vorschriften sehr wichtig, um einen möglichst unproblematischen, störungsarmen und effizienten Jagdbetrieb sicherzustellen. Das Verbot zur Mitnahme von Hunden ist eine solche Vorschrift, wobei keinerlei Vorteile für den Jagdbetrieb erkenntlich sind. Die Mitnahme von Hunden auf der Hochjagd wird aber auch seitens Jägerschaft grossmehrheitlich kritisch gesehen. Ein entsprechender Antrag einer Sektion an die Delegiertenversammlung des BKPJV im Jahr 2023 wurde von der Jägerschaft klar abgelehnt.

7 Lebensraumschutz und Schutz vor Störungen

7.1 Welche Störungen sind für das Wild besonders problematisch?

Für die in Graubünden heimischen Wiederkäuer (Gämse, Steinbock, Reh, Hirsch) kann allgemein gesagt werden, dass räumlich und zeitlich unregelmässig auftretende Störfaktoren einen besonders starken Störeffekt haben, da sie für Wildtiere überraschend und nicht kalkulierbar sind (Reimoser 1999). Dazu gehören sämtliche Aktivitäten, welche abseits von bestehenden, für die jeweilige Nutzungsart vorgesehenen und somit häufig genutzten Wege, Pisten, Routen oder Trails ausgeführt werden. Einen grossen Störeffekt haben somit Aktivitäten wie Variantenski fahren, Schneeschuhlaufen, Freeriden, Joggen oder Mountainbiken abseits von dafür vorgesehenen Wegen, Orientierungslauf, Geocaching, Pilze suchen oder jagen (Reimoser 1999; Hirnschall et al. 2012). Im Gegensatz zum Hirsch reagieren Gäms- und Steinwild auf Störfaktoren aus der Luft sehr empfindlich. Verschiedene Studien bewiesen, dass Gämsen und Steinböcke auf Flugobjekte wie Gleitschirme oder Deltasegler mit rasanten Fluchten reagieren (Schnidrig 1994; Ingold 1999). Motorisierte Flugobjekte wie Helikopter, Kleinflugzeuge oder Drohnen können je nach Tageszeit, Jahreszeit und Flughöhe bei allen Schalenwildarten starke Fluchtreaktionen auslösen.

Je nach Tages- und Jahreszeit sind Schalenwildarten unterschiedlich störungsanfällig (Reimoser 2013). In den Dämmerungszeiten und der Nacht, also in der Zeit der hauptsächlichen

Aktivität des Wildes, reagieren die Tiere am empfindlichsten. Betreffend Jahreszeit sind Störungen während dem Winter besonders kritisch, da wildlebende Huftiere in dieser Zeit des Nahrungsmangels auf Ruhe und möglichst wenig Energieverbrauch eingestellt sind und der Energiehaushalt durch Störungen stark beeinträchtigt wird (siehe 7.4).

7.2 Wie stören Jägerinnen und Jäger selbst das Wild und den Jagdbetrieb?

Aus Sicht des Wildes ist die Jagd die grösste Störung, die in einem Lebensraum auftreten kann, da sie direkt mit der Todesgefahr zusammenhängt. Aber auch indirekt führen die Jägerinnen und Jäger analog allen anderen Landschaftsnutzern zu Störungen in den Wildlebensräumen, welche sich dann auch negativ auf den Jagderfolg in einem Gebiet auswirken können. Über die letzten zehn Jahre haben die durch die Jägerschaft ausgehenden Störungen während der Nacht und den Dämmerungszeiten stark zugenommen. Der Einsatz von Wärmebildgeräten ermöglicht das Ausmachen und die Beobachtung von Wild auch während der Dunkelheit. Immer mehr Jägerinnen und Jäger versuchen diesen Vorteil zu nutzen und sind bereits während der Nacht oder lange vor Schusszeit zu Fuss oder in Motorfahrzeugen unterwegs. Dies hat dieselben Auswirkungen auf das Verhalten und die Verteilung des Wildes wie alle anderen Störungen während der Nacht und der Dämmerungszeit. Für die Sicherstellung einer möglichst störungsarmen und effizienten Jagd, aber insbesondere auch für den langfristigen Erhalt des Verständnisses anderer Nutzergruppen, welche sich zugunsten einer effizienten Jagd einschränken müssen, ist hier eine hohe Sensibilität bei jeder Einzeljägerin und jedem Einzeljäger gefragt. Ebenfalls eine hohe Sensibilität betreffend Störungen des Wildes müssen von den Jägerinnen und Jägern auch ausserhalb der Jagden erwartet werden. Insbesondere das Suchen nach Abwurfstangen im Februar und März führt in vielen Wintereinständen des Kantons zu starken Störungen des Wildes. Grossmehrheitlich wird die Suche nach Abwurfstangen von Jägerinnen und Jägern betrieben.

7.3 Wie können Jägerinnen und Jäger Störungen des Wildes und negative Effekte auf den Jagderfolg vermeiden?

Besonders wichtig ist das Verhalten der Jägerinnen und Jäger kurz vor der Jagd, vor und nach der Schusszeit und während der Nacht. Das Begehen oder Befahren von Wegen und Strassen, welche sonst während der Nacht nicht befahren oder begangen werden, haben Auswirkungen auf das Verhalten des Wildes und auf den Jagderfolg am nächsten Tag und sollten möglichst vermieden werden. Aber auch Begehungen des Jagdgebiets, der Bau von Hochsitzen oder andere Tätigkeiten in den Wildlebensräumen kurz vor Jagdbeginn können die Wildverteilung verändern und den Jagderfolg negativ beeinflussen. In einem Jagdsystem mit einer kurzen Jagdzeit von 21 Tagen und über 5000 Jägerinnen und Jäger ist es für den Jagderfolg jeder einzelnen Jägerin oder Jägers entscheidend, dass man sich den Auswirkungen des eigenen Verhaltens auf das Wild bewusst ist und unnötige Störungen möglichst versucht zu vermeiden. Die Jägerinnen und Jäger können den Jagderfolg aber auch durch eine gute Zusammenarbeit bei der Ausübung der Jagd verbessern. Gut kooperierende und zusammenarbeitende Jagdgruppen sind oftmals erfolgreicher, wobei es zu deutlich weniger gegenseitigen Störungen kommt.

7.4 Weshalb sind Wildruhezonen auch in milden Wintern und in Tieflagen wichtig?

Wildtiere brauchen im Winter und teilweise auch während der Paarungs-, Brut- und Aufzuchtzeit Rückzugsgebiete, in welchen sie nicht gestört werden. Insbesondere in touristisch stark genutzten Gebieten ist das wichtig, um der gesetzlichen Grundlage, das Wild ausreichend vor Störungen zu schützen, nachzukommen (Art. 7 Abs. 4 JSG). Die Einhaltung von Wildruhezonen ist dabei nicht nur in strengen Wintern wichtig, sondern auch in tiefegelegenen und schneearmen Gebieten und in Wintern mit wenig Schnee.

Wildtierarten wie Reh-, Rot- und Gämswild oder Auerhuhn, Birkhuhn und Schneehuhn haben im Winter gezielte Strategien entwickelt, um möglichst wenig Energie zu verbrauchen. Neben dem angepassten Verhalten umfassen diese Anpassungen auch die Physiologie. Der Stoffwechsel wird stark reduziert und bei den Schalenwildarten wird beispielsweise auch der Verdauungstrakt stark zurückgebildet und auf die spärliche und energiearme Äsung angepasst. Die Umstellung in den Wintermodus erfolgt dabei nicht aufgrund äusserer Einflüsse wie Temperatur oder Schneelage, sondern aufgrund der Tageslänge. Wenn die Tage kurz werden, wird mehr Melatonin ausgeschüttet, wodurch der Stoffwechsel umgestellt wird. Der Wintermodus ist somit biologisch fest programmiert und bleibt auch bei milden Wintern und in tieferen Lagen bestehen. Um den kürzesten Tag am 21. Dezember ist der Stoffwechsel der Schalenwildarten meist umgestellt, unabhängig von den äusseren Bedingungen. Erst wenn die Tage wieder deutlich länger werden, stellen Wildtiere wieder auf den Sommermodus um. Für viele Wildarten des Kantons sind deshalb Wildruhezonen im Winter unabhängig der Schneelage sehr wichtig. In schneereichen Wintern ist die Sterblichkeit im Falle von wiederholten Störungen deutlich höher. Zudem ist dann die Notwendigkeit von Wildruhezonen für den Menschen besser sicht- und nachvollziehbar.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist, dass Wildruhezonen für das Wild eine gewisse Kontinuität aufweisen müssen. Wenn jährlich anhand der äusseren Bedingungen entschieden wird, ob ein Gebiet vor Störung geschützt wird oder nicht, wäre das für Wildtiere nicht berechenbar. Wie die Erfahrungen zeigen, braucht es oft einige Jahre, bis Wildruhezonen vom Wild angenommen werden und ihren Zweck vollständig erfüllen können.

Literatur

GRAF R.F., Wyttenbach M., Sigrist B. (2018) Wildtier und Mensch im Naherholungsraum. Swiss Academies Factsheets, Vol. 13, No. 2

Georgii B. (2001) Auswirkungen von Freizeitaktivitäten und Jagd auf Wildtiere. Bayer. Akad. f. Naturschutz u. Landschaftspflege. Laufen/Salzach 2001.

Reimoser F., Reimoser S., Klansek E. (2006) Wildlebensräume – Habitatqualität, Wildschadenanfälligkeit, Bejagbarkeit. Zentralstelle Österreichischer Landesjagdverbände.

Reimoser F., Reimoser S. (2009) Richtiges Erkennen von Wildschäden am Wald. Zentralstelle Österreichischer Landesjagdverbände.

REIMOSER, S. (2013) Störung von Rot- und Rehwild. Weidwerk 12, S. 10-12

Schnidrig-Petrig, R. (1994) Modern Icarus in wildlife habitat. Effects of paragliding on behaviour, habitat use and body condition of chamois (*Rupicapra r. rupicapra*). Diss. Univ. Bern.

Völk F., Gossow H. (1997) Freizeitaktivitäten und Wildschäden. Schlussfolgerungen aus der wissenschaftlichen und der anwendungsorientierten Fachliteratur. Centralbl. für das ges. Forstwes. 114, 35-57.

Hirschall F., Tomek H., Brandenburg C., Reimoser R., Lexer W., Heckl F., Ziener K. (2012) Auswirkungen von Freizeit und Tourismus in Grossschutzgebieten. NuL 44(11), 2012, 341-347.

Ingold P. (2005) Freizeitaktivitäten im Lebensraum der Alpentiere – Konfliktbereiche zwischen Mensch und Tier. Mit einem Ratgeber für die Praxis. Haupt, Bern.

Zeiler H. (2005) Rotwild in den Bergen. Österreichischer Jagd- und Fischerei-Verlag.

Zeiler H. (2009) Rehe im Wald. Österreichischer Jagd- und Fischerei-Verlag.